

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

18. Juli 2025

Stellungnahme der Bausparkassenverbände zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

Nach dem Bausparkassengesetz (BauSparkG) vergeben die deutschen Bausparkassen Darlehen ausschließlich zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken (vgl. §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 BauSparkG). Forderungen der Bausparkassen aus Darlehen sind dabei grundsätzlich durch Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden zu sichern (§ 7 Abs. 1 Satz 1 BauSparkG). Ausnahmsweise kann von einer solchen dinglichen Sicherheit bei Darlehen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro abgesehen werden (§ 7 Abs. 4 BauSparkG i. V. m. § 12 Abs. 1 der Bausparkassenverordnung). Vor diesem Hintergrund vergeben Bausparkassen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro Darlehen, insbesondere Vorfinanzierungskredite und Bauspardarlehen, als Allgemein-Verbraucherdarlehen im Sinne des § 491 Abs. 2 BGB zum Zwecke der energieeffizienten Sanierung, des altersgerechten Umbaus sowie der sonstigen Modernisierung und Renovierung von Gebäuden.

Für das Geschäftsmodell der Bausparkassen wesentlich ist das Petitum nach einem Wegfall oder einer Einschränkung des Verbots der Werbung für Allgemein-Verbraucherdarlehen mit einer Schonfrist für Rückzahlungsraten nach Nr. 33 lit. b des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E. Diese Regelung setzt das optionale Werbeverbot nach Art. 8 Abs. 8 lit. c der neuen EU-Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 (im Folgenden: CCD II) um. Der europäische Richtliniengabe hatte bei diesem optionalen Werbeverbot klassische Konsumentendarlehen für Verbrauchsgüter vor Augen, so dass immobilienbezogene Allgemein-Verbraucherdarlehen von dem Anwendungsbereich dieses Werbeverbots ausgenommen werden sollten. Alternativ sollte dieses Werbeverbot auf eine Schonfrist in Bezug auf sowohl Tilgungsleistungen als auch Tilgungersatzleistungen beschränkt werden. In diesem Falle dürfte weiterhin für endfällige Allgemein-Verbraucherdarlehen geworben werden, bei denen Tilgungersatzleistungen für einen Vertrag zu erbringen sind, der zur späteren Kreditablösung eingesetzt werden soll (dazu eingehend unter I.).

Im Weiteren möchten wir Vorschläge im Hinblick auf Änderungen und Klarstellungen im BGB, EGBGB, KWG und VVG unterbreiten (dazu unter II.).

Schließlich zeigen wir einen Änderungs- und Klarstellungsbedarf im Hinblick auf die geplanten Neuregelungen in der Gewerbeordnung auf (dazu unter III.).

Aufgrund des § 5 Abs. 5 LobbyRG weisen wir darauf hin, dass beide Bausparkassenverbände im Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen sind. Der Verband der Privaten Bausparkassen e.V. ist unter der Registernummer R000755 und die LBS-Bundesgeschäftsstelle unter der Registernummer R001752 registriert.

Im Einzelnen:

I. **Wegfall oder Einschränkung des Werbeverbots für tilgungsfreie Kredite nach Nr. 33 lit. b des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E**

Wir bitten dringend darum,

auf eine Umsetzung des optionalen Werbeverbots nach Art. 8 Abs. 8 lit. c) CCD II in deutsches Recht zu verzichten oder jedenfalls Nr. 33 lit. b) des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E wie folgt einschränkend zu formulieren (Änderungsvorschläge im Fettdruck):

„b) Schonfristen für Rückzahlungsraten von mehr als drei Monaten angeboten werden, *sofern der Kredit nicht ausschließlich für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen angeboten wird.*“

oder

„b) Schonfristen für *Tilgungs- oder Tilgungseratzraten Rückzahlungsraten* von mehr als drei Monaten angeboten werden“

Begründung:

1. Verzicht auf das Werbeverbot nach Nr. 33 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E

Die Umsetzung des Werbeverbots nach Art. 8 Abs. 8 CCD II ist nicht im Rahmen der Vollharmonisierung erforderlich. Vielmehr besteht für die Mitgliedstaaten nach Art. 8 Abs. 8 CCD II lediglich die Option, über die in Art. 8 Abs. 7 CCD II genannten Werbeverbote hinaus zusätzliche Werbeverbote einzuführen.

Nach der vom BMJV am 23. Juni 2025 veröffentlichten Kurzinformation mache der Gesetzesentwurf von den in der CCD II vorgesehenen Optionen „im Sinne der Bürokratievermeidung Gebrauch“. Die Einführung von partiellen Werbeverboten dient jedoch nicht der Bürokratievermeidung.

Auch widerspricht das Gebrauchmachen von der Option nach Art. 8 Abs. 8 CCD II, zusätzliche Verbote für die Kreditwerbung einzuführen, dem im Koalitionsvertrag verankerten Willen der Regierungsparteien, bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht eine bürokratische Übererfüllung auszuschließen (Zeilen 2013-2014) und insbesondere im Zusammenhang mit dem europäischen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen auf Goldplating zu verzichten (Zeilen 1563-1564).

2. Beschränkung auf Konsumentenkredite bzw. Ausnahme für Kredite für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen

Wenn an dem Werbeverbot für Allgemein-Verbraucherdarlehen mit Schonfristen für Rückzahlungsraten von mehr als drei Monaten nach Nr. 33 lit. b des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG-E festgehalten werden soll, sollte dieses Werbeverbot auf klassische Konsumentendarlehen beschränkt werden, mit der Folge, dass immobilienbezogene Darlehen – d. h. Darlehen, die ausschließlich für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen vergeben werden – nicht unter dieses neue Werbeverbot fallen.

Die optionalen Werbeverbote nach Art. 8 Abs. 8 lit. c CCD II sind auf Vorschlag des Europäischen Parlaments hin in Art. 8 Abs. 8 CCD II aufgenommen worden. Das Europäische Parlament hatte bei seiner Forderung nach diesen Werbeverboten die Konsumentenkredite für teure und entbehrliche Güter (z. B. teure Reisen, Autos oder Fernseher) vor Augen. Diese Werbung wurde als „risikoreich“ für den Verbraucher erachtet (vgl. Erwägungsgrund 33).

Unter den Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie fallen jedoch nicht nur Konsumentendarlehen, sondern auch Darlehen für energetische Sanierungen, Renovierungen, den

altersgerechten Umbau und sonstige Modernisierungen eines Gebäudes, sofern diese Kredite nicht dinglich gesichert sind. Wenn das optionale Werbeverbot nach Art. 8 Abs. 8 lit. c) CCD II ins deutsche Recht umgesetzt wird, müsste jedenfalls zwischen der Werbung für klassische Konsumentendarlehen und der Werbung für immobilienbezogene Darlehen differenziert werden.

Nach der Gesetzesbegründung soll nach Nr. 33 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG eine Kreditwerbung verboten werden (vgl. Seite 168), „*die durch ihren lockenden Charakter darauf abzielt, Verbraucherinnen und Verbraucher in unlauterer Weise zum Abschluss eines Vertrages über ein Kreditprodukt zu ermutigen, das für ihre Bedürfnisse nicht geeignet ist.*“ Diese Erwägung passt nicht für die Werbung für immobilienbezogene Allgemein-Verbraucherdarlehen.

Die mit Allgemein-Verbraucherdarlehen finanzierten wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen führen regelmäßig zu einer Wertsteigerung der Immobilie und sind für den betroffenen Verbraucher mindestens sinnvoll (z. B. energieeffiziente Sanierung, Ausbau des Dachbodens zur Erweiterung der Wohnfläche, altersgerechter Umbau) oder sogar erforderlich (z. B. Reparatur des defekten Daches, gesetzliche Pflicht zum Austausch einer alten Ölheizung). Die Vorstellung des Gesetzgebers, wonach der Verbraucher durch eine Kreditwerbung verleitet wird, Anschaffungen zu tätigen, die er sich nicht leisten kann, passt nicht für die oft mit Energieberatern oder Architekten geplanten Modernisierungsmaßnahmen von Immobilieneigentümern. Eine Überrumpelung des Immobilieneigentümers durch Kreditwerbung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Vor der Kreditaufnahme erfolgt in diesen Fällen häufig zudem eine Information über staatliche Förderinstrumente und ggf. auch eine zusätzliche Beantragung von öffentlichen Zuschüssen oder verbilligten KfW-Krediten. Es wäre sinnwidrig, wenn die KfW für die energetische Sanierung von Gebäuden derzeit z. B. Kredite mit bis zu 5 Tilgungsfreijahren oder endfällige Kredite anbietet und bewirbt (vgl. KfW-Kredit „Energieeffizient Sanieren), es aber gleichzeitig privatwirtschaftlichen Kreditgebern untersagt wird, entsprechende Produkte zu bewerben.

Darüber hinaus ist eine Ausnahme vom Verbot der Kreditwerbung nach Nr. 33 lit. b des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG für immobilienbezogene Allgemein-Verbraucherdarlehen nach Art. 17 Abs. 11 der überarbeiteten Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden) geboten. Dort heißt es: „*Die Mitgliedstaaten erlassen Maßnahmen, mit denen besicherte und unbesicherte Kreditprodukte im Bereich Energieeffizienz für Gebäuderenovierungen, z. B. grüne Hypotheken und grüne Darlehen, unterstützt werden und sichergestellt wird, dass sie von Finanzinstituten umfassend und diskriminierungsfrei angeboten werden und für die Verbraucher sichtbar und zugänglich sind.*“ Eine nach Art. 17 Abs. 11 der Gebäudeeffizienzrichtlinie verlangte „Sichtbarkeit“ von Krediten für die energetische Modernisierung von Gebäuden ist jedoch ausgeschlossen, wenn insoweit ein gesetzliches Werbeverbot besteht. Die Umsetzung eines optionalen europäischen Werbeverbots auch für Kredite zur energetischen Modernisierung und Sanierung widerspräche der in Art. 17 Abs. 11 der Gebäudeeffizienzrichtlinie verankerten Pflicht der Mitgliedstaaten, auch „unbesicherte Kreditprodukte im Bereich Energieeffizienz für Gebäuderenovierungen“ zu „unterstützen“.

3. Vorteile von Bauspar-Kombifinanzierungen für Verbraucher

Ein pauschales Verbot der Werbung für endfällige und tilgungsfreie Allgemein-Verbraucherdarlehen würde sich u.a. auf die Vorfinanzierungskredite der Bausparkassen und damit auf das Geschäftsmodell aller deutschen Bausparkassen auswirken.

Bausparkassen dürfen Allgemein-Verbraucherdarlehen i. S. d. § 491 Abs. 2 BGB, d. h. dinglich nicht besicherte Darlehen, bis zu 50.000 Euro anbieten (§ 7 Abs. 4 BauSparkG i. V. m. § 12 Abs. 1 BauSparkV). Diese Allgemein-Verbraucherdarlehen dürfen von Bausparkassen nach §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 BauSparkG ausschließlich für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen, also für die energetische Sanierung, den altersgerechten Umbau, die Renovierung und andere Formen der

Modernisierung eines Gebäudes angeboten werden. Dabei bieten Bausparkassen insbesondere sog. Vorfinanzierungskredite i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauSparkG an, die nach Zuteilung des Bausparvertrags durch die Bausparsumme des vorfinanzierten Bausparvertrags, bestehend aus Bausparguthaben und Bauspardarlehen, abgelöst werden. Bis zur Zuteilung des vorfinanzierten Bausparvertrags zahlt der Verbraucher die Kreditzinsen und leistet – als Tilgungersatzleistungen – regelmäßige Sparzahlungen auf den vorfinanzierten Bausparvertrag.

Nach der Gesetzesbegründung sollen die Verbote der Kreditwerbung nach Nr. 33 zum Anhang nach § 3 Abs. 3 UWG dazu dienen, eine Überschuldung von Verbrauchern zu verhindern. Die Ausfallquoten der von Bausparkassen vergebenen Allgemein-Verbraucherdarlehen weisen jedoch gegenüber dem Branchendurchschnitt im Hinblick auf Konsumentenkredite niedrigere Ausfallquoten auf. Auch aus diesem Grunde wäre ein pauschales Verbot der Kreditwerbung im Hinblick auf die als Allgemein-Verbraucherdarlehen vergebenen Vorfinanzierungskredite der Bausparkassen unverhältnismäßig.

Die Finanzierung einer energetischen oder anderen Modernisierung der Wohnung durch den Vorfinanzierungskredit einer Bausparkasse kann für den Verbraucher eine Vielzahl von Vorteilen haben. Der Verbraucher sichert sich mit dem vorfinanzierten Bausparvertrag den günstigen Zins für das spätere Bauspardarlehen. Gerade für Allgemein-Verbraucherdarlehen zu Zwecken der Modernisierung, Sanierung oder Renovierung von Wohnungen sind die von den Bausparkassen angebotenen Zinssätze im Vergleich zu herkömmlichen Annuitätendarlehen besonders günstig, da Banken und Sparkassen bis zu 50.000 Euro oft einen „teureren Konsumentenkredit“ mit einem meist 2 bis 4 Prozentpunkte pro Jahr höheren Zins als bei Baufinanzierungen anbieten (vgl. vzbv, Lohnt sich ein Bausparvertrag?, Stand: 1. Juli 2025: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/bau-und-immobilienfinanzierung/lohnt-sich-ein-bausparvertrag-7024>).

Durch eine Bauspar-Kombifinanzierung kann eine Zinssicherheit je nach Bauspartarif für 25 Jahre oder eine noch längere Zeit gewährleistet werden, was entsprechende Vorhaben gerade für Haushalte mit geringen oder mittleren Einkommen bis zur letzten Tilgungsrate planbar und damit finanziertbar macht. Darüber hinaus können Verbraucher mit geringeren oder mittleren Einkommen von der staatlichen Wohnungsbauprämie für ihre Sparleistungen auf den Bausparvertrag und auch von der Arbeitsnehmersparzulage profitieren, wenn auf den Bausparvertrag vermögenswirksame Leistungen eingezahlt werden. Eine im Auftrag des BMWK durchgeführte Untersuchung ergab im März 2025, dass in den Jahren 2021 und 2022 etwa 2/3 der Darlehen zu den mit Wohnungsbauprämie geförderten Bausparverträgen für die energetische und sonstige Modernisierung sowie den altersgerechten Umbau und Ausbau verwendet worden sind.

Ein Verbot der Werbung für endfällige immobilienbezogene Darlehen stünde zudem im Widerspruch zu der Entscheidung des Gesetzgebers, eine Werbung für eine schnelle Vergabe von Krediten nicht zu verbieten. Nach dem am 23. Juni 2025 veröffentlichten Info-Papier des BMJV sollte „die durchaus sinnvolle und oft auch im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher liegende Werbung mit einer schnellen Kreditvergabe“ erlaubt bleiben (vgl. Infopapier des BMJV zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung der neuen EU-Verbraucherkreditrichtlinie, Seite 3 unten). Bausparkassen sind Spezialkreditinstitute. Als Sofortkredite bieten Bausparkassen endfällige Vorfinanzierungskredite an, die nach Zuteilung des vorfinanzierten Bausparvertrags durch die Bausparsumme getilgt werden.

Darüber hinaus stünde ein Verbot der Werbung für endfällige immobilienbezogene Darlehen im Widerspruch zu der Entscheidung des Gesetzgebers, Bauspar-Kombikredite als Altersvorsorgeverträge zu zertifizieren. Bei diesen nach § 1 Abs. 1a Nr. 3 AltZertG zertifizierten Bausparkombikrediten werden sowohl die Sparzahlungen auf den Altersvorsorge-Bausparvertrag als auch die Tilgungsleistungen auf das spätere Bauspardarlehen mit Sonderausgabenabzug und Altersvorsorgezulagen nach §§ 10a, 83 ff. EStG gefördert. Diese nach § 1 Abs. 1a Nr. 3 AltZertG zertifizierten Bausparkombikredite setzen sich aus einem endfälligen Vorfinanzierungsdarlehen einer Bausparkasse, einer Bank oder Sparkasse und dem als

Tilgungssatzinstrument anzusparenden Bausparvertrag zusammen. Es wäre wertungswidersprüchlich, wenn der Staat die Werbung für Kreditprodukte verbieten würde, die er selbst steuerlich fördert.

4. Alternativ: Verbot von Kreditwerbung mit Schonfrist in Bezug auf Tilgungs- und Tilgungssatzraten

Alternativ sollte im Gesetzeswortlaut der Nr. 33 b zum Anhang nach § 3 Abs. 3 UWG die Schonfrist nicht auf Rückzahlungsraten, sondern ausdrücklich auf Tilgungs- und Tilgungssatzraten bezogen werden. Dies würde der sich aus der Gesetzesbegründung auf Seite 169 zu Nummer 33 lit. b ergebenden Zielrichtung des Gesetzgebers entsprechen, eine Werbung für Kredite zu verbieten, die (Unterstreichung diesseits) „*durch die Aussicht, in den ersten Monaten keine finanzielle Belastung durch den Kredit zu erfahren*“, einen Anreiz zur Kreditaufnahme insbesondere für solche Verbraucher schaffen, die sich bereits in einer angespannten finanziellen Lage befinden.

Wenn der Verbraucher statt einer Tilgung des Kredits eine Besparung eines Tilgungssatzprodukts vereinbart, fehlt es in gleicher Weise an einem Anreiz zur Kreditaufnahme, wie wenn der Verbraucher verpflichtet wäre, direkte Tilgungsleistungen auf den Kredit zu erbringen. Eine Werbung mit einem Kredit, für den der Verbraucher anstatt von Tilgungsleistungen Sparleistungen auf ein Tilgungsaussetzungsprodukt erbringen muss, ist gerade nicht geeignet, Bedenken oder Vorbehalte von Verbrauchern im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme zu zerstreuen, die sich bereits in einer schwierigen finanziellen Situation befinden.

Ein Verbot der pauschalen Werbung von endfälligen Allgemein-Verbraucherdarlehen, bei denen sich der Darlehensnehmer verpflichtet, neben den Kreditzinsen auch Sparleistungen auf einen Sparvertrag zu leisten, der zur Rückzahlung des Kredits verwendet werden soll, stünde auch im Widerspruch zur Wertung des Art. 14 Abs. 2 CCD II. Dort wird eine Ausnahme zum Kopplungsverbot für Allgemein-Verbraucherdarlehen geregelt, von der der deutsche Gesetzgeber im Referentenentwurf in § 492b Abs. 1a) BGB-E wie folgt Gebrauch gemacht hat (Unterstreichung diesseits):

„Ein Kopplungsgeschäft ist zulässig, wenn der Darlehensgeber den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags davon abhängig macht, dass der Darlehensnehmer ein Zahlungs- oder ein Sparkonto eröffnet oder führt, dessen einziger Zweck die Ansammlung von Kapital ist, um das Allgemein-Verbraucherdarlehen zurückzuzahlen oder zu bedienen, die erforderlichen Mittel für die Gewährung des Darlehens bereitzustellen oder als zusätzliche Sicherheit für den Darlehensgeber für den Fall eines Zahlungsausfalls zu dienen.“

Wenn der deutsche Gesetzgeber mit § 492b Abs. 1a) BGB-E diese Ausnahme vom Kopplungsverbot für Sparverträge, die zur Kreditrückzahlung dienen, ins deutsche Recht umsetzt, wäre es wertungswidersprüchlich, wenn er jede Werbung für ein Allgemein-Verbraucherdarlehen, für das als Tilgungssatz Sparleistungen auf einen zur Kreditrückzahlung dienenden Sparvertrag erbracht werden, als „aggressive Werbung“ verbietet.

5. Vorsorglich: Zulässigkeit einer Abweichung vom Wortlaut des Art. 8 Abs. 8 lit. c CCD II im Falle des Gerbrauchmachens von optionalen Werbeverboten

Falls der deutsche Gesetzgeber – trotz des im Koalitionsvertrag verankerten Bestrebens, im Bereich der Finanzdienstleistungen ein Goldplating zu vermeiden – an der Umsetzung eines Verbots für Kreditwerbung mit einer „Schonfrist“ von mindestens drei Monaten nach dem Vorbild des Art. 8 Abs. 8 lit. c CCD II festhalten will, ist er durch den Grundsatz der Vollharmonisierung nach Art. 1, 42. Abs. 1 CCD II nicht gehindert, das optionale Verbot der Kreditwerbung nach Art. 8 Abs. 8 lit. c CCD II einschränkend umzusetzen.

Der Bereich der Kreditwerbung gehört grundsätzlich zu den vollharmonisierten Inhalten der CCD II. Art. 8 Abs. 8 CCD II durchbricht entsprechend Art. 42 Abs. 1 2. Halbsatz CCD II den Grundsatz der Vollharmonisierung, indem es den Mitgliedstaaten nach Art. 8 Abs. 8 CCD II freistellt, über die in Art. 8 Abs. 7 CCD II genannten Werbeverbote weitere, zusätzliche Werbeverbote zu regeln.

Wenn sich ein Mitgliedstaat entscheidet, von dieser Option Gebrauch zu machen, ist er keineswegs an die – nur beispielsweise genannten – Werbeverbote nach Art. 8 Abs. 8 lit. a) bis c) CCD II gebunden, sondern kann auch andere bzw. abweichende Werbeverbote einführen. Das wird ausdrücklich durch den Wortlaut des Art. 8 Abs. 8 klargestellt, wonach die Mitgliedstaaten ausdrücklich nur „unter anderem“ die in Art. 8 Abs. 8 lit. a) bis c) CCD II genannten Werbeverbote einführen können. Die Mitgliedstaaten dürfen gegenüber den in Art. 8 Abs. 8 lit. a) bis c) CCD II – somit rein beispielhaft genannten – Werbeverboten nach Art. 42 Abs. 2 CCD II ausdrücklich „alternative Regelungen“ erlassen.

Die vorgeschlagenen Einschränkungen des derzeit pauschal geplanten Verbots für sämtliche tilgungsfreien bzw. endfälligen Allgemein-Verbraucherdarlehen sind daher europarechtlich zulässig und widersprechen insbesondere nicht dem Grundsatz der Vollharmonisierung nach Art. 1, 42 Abs. 1 CCD II.

II. Änderungs- und Klarstellungsbedarf zum BGB, EGBGB, KWG und VVG

1. Klarstellung zur zeitlichen Begrenzung des Widerrufsrechts bei Allgemein-Verbraucherdarlehen (356b Abs. 2 BGB-E)

Wir bitten darum,

den Wortlaut des § 356b Abs. 2 BGB entsprechend dem Richtlinienwortlaut des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 CCD II wie folgt klarstellend zu ergänzen:

*„Das Widerrufsrecht bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag erlischt **in jedem Fall** spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss, wenn der Darlehensnehmer gemäß Artikel 247 § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 und Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht informiert wurde.“*

Zudem bitten wir darum,

die Gesetzesbegründung im Allgemeinen Teil auf Seite 77 zum § 356b Absatz 2 Satz 5 BGB-E wie folgt zu ergänzen bzw. zu korrigieren:

*„Das Widerrufsrecht des Darlehensnehmers erlischt nunmehr gemäß § 356b Absatz 2 Satz 5 BGB- neu **in jedem Fall** nach einem Jahr und 14 Tagen, sofern eine **rechtskonforme** Information über das Widerrufsrecht durch den Darlehensgeber erfolgt ist. **Die Widerrufsfrist sollte nicht ablaufen, wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht nicht belehrt wurde.** Hierdurch werden sogenannte „ewige Widerrufsrechte“ vermieden und Rechtssicherheit geschaffen.“*

Begründung:

Art. 26 Abs. 2 CCD II sieht vor, dass die Widerrufsfrist nur dann nicht nach Ablauf von 12 Monaten und 14 Tagen nach Abschluss des Kreditvertrags enden soll, wenn der Verbraucher „nicht gemäß Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. p über sein Widerrufsrecht belehrt wurde“. Wir verstehen diese Regelung dahingehend, dass diese Ausnahme nur für den Fall gilt, dass der Verbraucher gar nicht über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist.

Für dieses Verständnis spricht zunächst der Wortlaut des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 CCD II, der statuiert, dass die Widerrufsfrist „in jedem Fall“ nach Ablauf von 12 Monaten und 14 Tagen enden soll. Als Ausnahmeverordnung ist der letzte Satz des Art. 26 Abs. 2 CCD II restriktiv auszulegen. Der für die Auslegung relevante Zusatz „in jedem Fall“ sollte aus Gründen der Vollharmonisierung in den Wortlaut des § 356b Abs. 2 Satz 5 BGB-E aufgenommen werden.

Darüber hinaus spricht auch der Wortlaut des Erwägungsgrundes 64 der CCD II dafür, dass die Widerrufsfrist nur bei einem Fehlen einer Belehrung über das Widerrufsrecht bzw. einer gänzlich fehlenden Widerrufsinformation nicht nach Ablauf von 12 Monaten und 14 Tagen enden soll. Dort heißt es (Unterstreichung diesseits):

„Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte die Widerrufsfrist jedoch in jedem Fall zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Kreditvertrags ablaufen, wenn der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Informationen nicht gemäß dieser Richtlinie erhalten hat. Die Widerrufsfrist sollte nicht ablaufen, wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht nicht belehrt wurde.“

Dieser für die Auslegung relevante und o.g. Satz aus dem Erwägungsgrund 64 der CCD II sollte aufgrund des Grundsatzes der Vollharmonisierung und zur Rechtssicherheit auch in der Gesetzesbegründung zu § 356b Abs. 2 Satz 5 BGB-E ausdrücklich genannt werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Art. 26 Abs. 2 CCD II nach Erwägungsgrund 64 bezweckt, die Rechtssicherheit zu erhöhen. Der Gedanke der Rechtssicherheit ist auch vom deutschen Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 356b Abs. 2 Satz 5 BGB-E mehrfach in der Gesetzesbegründung betont worden.

Der erstrebten Rechtssicherheit würde es diametral entgegenstehen, wenn als Vorfrage zum Ablauf der Widerrufsfrist die Frage der Ordnungsmäßigkeit der vom Kreditgeber verwendeten Widerrufsinformation gerichtlich geklärt werden müsste. Dabei ist auch maßgeblich zu berücksichtigen, dass der deutsche Gesetzgeber zeitgleich mit der Neuregelung in § 356b Abs. 2 Satz 5 BGB-E auch die bisherige Muster-Widerrufsinformation in Anlage 7 zu Artikel 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB ersatzlos gestrichen hat. Würde man für eine Beschränkung des ewigen Widerrufsrechts auf ein Jahr und 14 Tage eine von den Gerichten als rechtskonform beurteilte Widerrufsbelehrung voraussetzen, wäre dies im Hinblick auf die Rechtssicherheit ein großer Rückschritt gegenüber der heutigen Rechtslage. Dies würde die Unternehmen und die Justiz erheblich belasten und widersprüche der Gesetzesbegründung, die eindeutig für mehr Rechtssicherheit beim Widerruf von Allgemein-Verbraucherdarlehen sorgen will.

Sollte sich der deutsche Gesetzgeber zur Auslegung des Art. 26 Abs. 2 CCD II nicht eindeutig dahingehend festlegen wollen, dass die Widerrufsfrist nur dann nicht nach Ablauf von 12 Monaten und 14 Tagen nach Abschluss des Kreditvertrags endet, wenn der Verbraucher gar nicht über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist, sollten jedenfalls der Wortlaut des Art. 26 Abs. 2 CCD II und des Erwägungsgrundes 64 der CCD II in den Gesetzeswortlaut und in die Gesetzesbegründung zum neuen § 356b Abs. 2 Satz 5 BGB-E aufgenommen werden.

Im Übrigen sollte die Bundesrepublik Deutschland sich dafür einsetzen, dass Art. 26 CCD II um ein europäisches Muster einer Widerrufsbelehrung oder aber jedenfalls um eine Öffnungsklausel ergänzt wird, die den Mitgliedstaaten die Option einräumt, gesetzliche Muster-Widerrufsbelehrungen vorzusehen und eine Gesetzlichkeitsfiktion im Falle ihrer Verwendung zu regeln.

Ausdrücklich begrüßen wir, dass der Gesetzgeber den gesetzlichen Mustertext für Immobilien-Verbraucherdarlehen in Anlage 8 zum EGBGB beibehält.

2. Korrektur des Begriffs der Förderdarlehen (§ 491 Abs. 2 Nr. 3 BGB-E)

Wir bitten darum,

§ 491 Abs. 2 Nr. 3 BGB-E wie folgt an die gegenüber der Verbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie 2008/48/EG) geänderte Definition in der CCD II anzupassen:

„Keine Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind Verträge, [...]“

*3. die nur mit einem begrenzten Personenkreis auf Grund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse abgeschlossen werden, wenn im Vertrag für den Darlehensnehmer günstigere als marktübliche Bedingungen **und höchstens der marktübliche Sollzinssatz** vereinbart sind,“*

Begründung:

Förderdarlehen waren vom Anwendungsbereich der ursprünglichen Verbraucherkreditrichtlinie (Richtlinie 2008/48/EG – CCD) nach Art. 2 Abs. 2 lit. I CCD unter folgenden Voraussetzungen ausgenommen (Fettdruck diesseits):

„*1) Kreditverträge, die Darlehen zum Gegenstand haben, die einem begrenzten Kundenkreis im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Gemeinwohlinteresse gewährt werden, sei es zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Zinssatz oder zinslos oder zu anderen, für den Verbraucher günstigeren als den marktüblichen Bedingungen **und zu Zinssätzen, die nicht über den marktüblichen Zinssätzen liegen.**“*

Demgegenüber enthält die Art. 2 Abs. 2 lit. k CCD II eine abweichende Definition der Förderdarlehen, in der gegenüber Art. 2 Abs. 2 lit. k CCD II der Zusatz „und zu Zinssätzen, die nicht über den marktüblichen Zinssätzen liegen“ gestrichen worden ist.

Diese Streichung bzw. der Wortlaut des Art. 2 Abs. 2 lit. k CCD II sollte aufgrund der Vollharmonisierung nach Art. 42 Abs. 1 CCD II auch im Wortlaut des § 491 Abs. 2 Nr. 3 BGB-E in Abweichung von dem bisher geltenden § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB abgebildet werden.

3. Änderungen und Klarstellungen im Zusammenhang mit der Textform für Allgemein-Verbraucherdarlehen (§ 492 Abs. 1 Satz 1 1. Alt BGB-E)

a) **Wir regen an,**

die Ausnahme von der Unterzeichnung der Erklärung des Darlehensgebers nach § 492 Abs. 1 Satz 3 BGB-E klarstellend auf die Geltung der Schriftform zu begrenzen:

„*(1) Wenn nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, bedürfen Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge der Textform und Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge der Schriftform. Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Darlehensgebers bedarf in diesem Falle keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird.*“

Begründung:

Der Satz, wonach die Erklärung des Darlehensgebers keiner Unterzeichnung bedarf, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird, entspricht dem geltenden Recht und bezieht sich auf die Einhaltung der Schriftform bei Verbraucherdarlehensverträgen. Nach Wortlaut und Systematik wird nicht

klar, dass sich dieser Satz weiterhin nur auf die Schriftform bezieht. Das Gesetz könnte dahingehend missverstanden werden, dass es auch bei Allgemein-Verbraucherdarlehen einer Unterzeichnung der Erklärung des Darlehensgebers bedarf. Daher sollte im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, dass § 492 Abs. 1 Satz 3 BGB-E nicht für die neu eingeführte Textform bei Allgemein-Verbraucherdarlehen nach § 492 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB-E gilt.

b) Wir regen zudem an,

in einem neuen § 492 Abs. 1 Satz 4 BGB-E klarzustellen, dass es auch für die Einhaltung der Textform genügt, dass Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden:

„Der Textform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt in Textform erklärt werden.“

Begründung:

Während der neue § 492 Abs. 1 Satz 1 BGB-E nunmehr vorsieht, dass Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge der Textform unterliegen, fehlt eine Regelung, wonach die beiden auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärungen der Vertragsparteien jeweils getrennt in Textform erklärt werden können. Aus der unveränderten Beibehaltung des § 492 Abs. 1 Satz 2 BGB-E, der weiterhin nur für den Fall der Schriftform getrennte Erklärungen der Vertragsparteien genügen lässt, könnte im Gegenschluss gefolgert werden, dass im Falle der Textform beide Erklärungen in einer Urkunde enthalten sein müssen.

Eine ähnliche Problematik stellt sich mangels gesetzlicher Klarstellung im Hinblick auf das nach Art. 14 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes geänderten § 578 Abs. 1 BGB i. V. m. § 550 BGB im Hinblick auf die nunmehr zugelassene Textform für langfristige Mietverhältnisse für Grundstücks- und Gewerberaummietverträge. Hier besteht eine Unsicherheit, ob ein Mietvertrag nach § 578 Abs. 1 BGB i. V. m. § 550 BGB wirksam abgeschlossen werden kann, wenn nicht beide Erklärungen der Vertragsparteien in einer einzigen einheitlichen Urkunde niedergelegt worden sind.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Zulässigkeit getrennter Erklärungen der beiden Darlehensvertragsparteien auch im Falle der Textform im Gesetzeswortlaut klarzustellen.

c) Darüber hinaus bitten wir,

eine Textform auch für Immobiliar-Darlehensverträge ausreichen zu lassen und § 492 Abs. 1 BGB-E wie folgt zu ändern:

„(1) Wenn nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, bedürfen Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge der Textform und Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge der Schriftform. Der Textform Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt in Textform schriftlich erklärt werden.“

Begründung:

Nach der Gesetzesbegründung zu § 492 Abs. 1 BGB-E dient die für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge eingeführte Textform „der Entbürokratisierung sowie der weiteren Förderung vollständig digitalisierter Prozesse“. Medienbrüche sollen beendet werden, Verbrauchern soll der Zugang zu Finanzierungen erleichtert werden. Der Übergang in § 492 Absatz 1 BGB-E von dem

bisherigen Grundsatz der Schriftform zur Textform bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen trage „den geänderten Vertragsschlussgepflogenheiten Rechnung“. Auch werde berücksichtigt, dass sich mit der Umsetzung der CCD II das materiellrechtliche Schutzniveau für Verbraucher noch einmal substanzial erhöht habe, da insbesondere die Anforderungen an die verpflichtende Kreditwürdigkeitsprüfung deutlich verschärft worden seien.

All die in der Gesetzesbegründung genannten Argumente rechtfertigen es, die Textform auch auf Immobiliar-Verbraucherdarlehen auszudehnen. Auch das Schutzniveau für die Verbraucher steht dem nicht entgegen da die erhöhten Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung für Immobiliar-Verbraucherdarlehen bereits seit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Richtlinie 2014/17/EU) gelten. Zudem kann der Verbraucher in beiden Fällen seine auf den Darlehensvertragsabschluss gerichtete Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Schließlich enthält die Wohnimmobilienkreditrichtlinie keine Formvorschrift und steht der Textform für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge somit nicht entgegen.

4. Klarstellung zum Begriff des nicht angeforderten Kredits (§ 492 Abs. 8 BGB-E)

Wir regen an,

folgende Klarstellung in der Gesetzesbegründung auf Seite 107 des Referentenentwurfs zu § 492 Abs. 8 BGB-E zu ergänzen:

„[...] Artikel 17 Verbraucherkredit-RL-neu untersagt in der letztlich verabschiedeten Fassung – auch nach der Überschrift – eine Gewährung nicht angeforderter Kredite (auf Englisch „granting“) und nicht – wie noch in der Fassung - 107 - des Vorschlags der EU-Kommission – den (untechnischen) Verkauf, also bereits das entsprechende Vertragsangebot, von nicht angeforderten Krediten (auf Englisch „unsolicited credit sales“). Ebenfalls nicht untersagt ist die Zusendung des Angebots auf ein Bauspardarlehen an einen Bausparer oder eine Bausparerin durch eine Bausparkasse.“

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass in dem vertragsgemäßen Angebot eines Bauspardarlehens gegenüber dem Bausparer nach Zuteilungsreife des Bausparvertrages kein Fall der Gewährung eines nicht angeforderten Darlehens i. S. d. des Art. 17 CCD II und § 492 Abs. 8 BGB-E liegt.

Denn nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BauSparkG ist der Bausparvertrag ein Vertrag mit einer Bausparkasse, durch den der Bausparer nach Leistung von Bauspareinlagen einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens erwirbt. Eine Hauptleistung der Bausparkasse aus dem Bausparvertrag besteht daher gerade darin, dem Bausparer nach der Leistung der Bauspareinlagen einen Anspruch auf Gewährung eines niedrig verzinslichen Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse zu verschaffen (BGH vom 15. November 2022, BGHZ 235, 102 Rn. 23). Der Vertragszweck des Bausparvertrages liegt daher in der Erlangung eines Rechtsanspruchs des Bausparers auf Gewährung des Bauspardarlehens (BGH vom 21. Februar 2017, BGHZ 214, 94 Rn. 31, 82).

Wir gehen davon aus, dass die Zusendung eines Angebots auf ein Bauspardarlehen an einen Bausparer durch eine Bausparkasse bereits jetzt nicht vom Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung des § 492 Abs. 8 BGB-E umfasst ist. Rein vorsorglich bitten wir aus Gründen der Rechtssicherheit um eine ausdrückliche Klarstellung in der Gesetzesbegründung.

5. Klarstellungen zu dem marktüblichen effektiven Jahreszinssatz für vergleichbare Darlehen (§ 492 Abs. 9 BGB-E)

a) Wir bitten darum,

zur Klarstellung die Gesetzesbegründung auf Seite 107 unten wie folgt zu ergänzen:

„Der Marktvergleich knüpft an den vertraglichen effektiven Jahreszinssatz an und stellt diesen in Relation zu dem effektiven Jahreszinssatz, der zu dem Zeitpunkt für vergleichbare Darlehen marktüblich war, in dem die Zinsvereinbarung geschlossen wurde. Dieser Zeitpunkt kann mit dem Zeitpunkt des Darlehensvertragsschlusses zusammenfallen und wird dies typischerweise auch. In einigen besonderen Fallkonstellationen kann es jedoch schon im Vorfeld zum eigentlichen Darlehen zu einer verbindlichen Vereinbarung des später maßgeblichen effektiven Jahreszinssatzes kommen. Daher kommt es für den Marktvergleich eines Bauspardarlehens darauf an, welcher effektive Jahreszinssatz im Zeitpunkt des Abschlusses des Bausparvertrags marktüblich war.“

Begründung:

Der Bausparvertrag ist ein Zinssicherungsgeschäft. Bei Abschluss des Bausparvertrages wird verbindlich ein Sollzins bzw. effektiver Jahreszins für das spätere Bauspardarlehen vereinbart. Der Bausparer entscheidet dabei selbst, ob und wann nach Zuteilungsreife des Bausparvertrages er das Bauspardarlehen in Anspruch nehmen will. Es besteht die Möglichkeit, dass die Marktentwicklung dazu führt, dass die Verzinsung des Bauspardarlehens zugunsten oder zuungunsten des Bausparers vom marktüblichen Zinsniveau abweicht.

Zum Schutz des Bausparkollektivs ist im Bausparkassengesetz geregelt, dass die bei Abschluss des Bausparvertrags vereinbarten Darlehenskonditionen selbst mit Zustimmung des Bausparers nicht geändert werden können (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 BauSparkG). Guthabenverzinsung und Darlehensverzinsung stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis. Würde der Darlehenszins gesenkt, ohne die Verzinsung des Guthabens rückwirkend abzusenken, bestünde die Gefahr, dass das Bausparkollektiv seinen übernommenen Verpflichtungen zum Nachteil der Bauspargemeinschaft nicht nachkommen könnte.

b) Zudem bitten wir darum,

in der Gesetzesbegründung zu § 492 Abs. 9 BGB-E klarzustellen, dass für ungesicherte immobilienbezogene Darlehen derzeit nicht die Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank zu Wohnungsbaukrediten, sondern vielmehr die Zinsstatistik zu Konsumentendarlehen maßgeblich ist.

Gleichzeitig regen wir an,

perspektivisch eine eigene Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für nicht dinglich gesicherte Darlehen, die zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken vergeben werden, oder aber eine eigene Zinsstatistik für Allgemein-Verbraucherdarlehen einzuführen.

Begründung:

Die Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank unterscheidet derzeit insbesondere nach Wohnungsbaukrediten und Konsumentenkrediten. Nach den Richtlinien zur Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank

(<https://www.bundesbank.de/resource/blob/611508/b5d85de4bbf62d9f521b5d77b8a24a1a/472B63F073F071307366337C94F8C870/statso01-07-mfi-zinsstatistik-data.pdf>) werden als Wohnungsbaukredite an private Haushalte für die Zwecke der Zinsstatistik alle besicherten und unbesicherten Kredite zusammengefasst, die für die Beschaffung von Wohnraum einschließlich Wohnungsbau und -Wohnungsmodernisierung vergeben werden. Konsumentenkredite an private Haushalte sind hingegen Kredite, die zum Zweck der persönlichen Nutzung für den Konsum von Gütern und Dienstleistungen gewährt werden.

Der Gesetzeswortlaut stellt auf den für „vergleichbare Darlehen marktüblichen effektiven Jahreszinssatz“ ab. Zinsen für dinglich gesicherte Darlehen sind jedoch nicht mit Zinsen für nicht dinglich gesicherte Darlehen vergleichbar. Insbesondere sind daher die Zinsen für die Wohnungsbaukredite deutlich niedriger als die Zinsen für nicht dinglich gesicherte Modernisierungsdarlehen oder für Konsumentendarlehen. In der Praxis werden dinglich nicht gesicherte Modernisierungsdarlehen häufig zu den für Konsumentenkredite angebotenen höheren Zinssätzen vergeben. Somit fehlt es an einer „Vergleichbarkeit“ zwischen den Zinsen für dinglich nicht gesicherte Modernisierungsdarlehen und den Zinsen für Wohnungsbaukredite. Vor diesem Hintergrund sollte die Deutsche Bundesbank künftig entweder eine gesonderte Zinsstatistik für die nicht dinglich gesicherten Modernisierungsdarlehen oder alternativ eine Zinsstatistik zu allen „Allgemein-Verbraucherdarlehen“ unter Einschluss der nicht dinglich gesicherten Modernisierungsdarlehen veröffentlichen. In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass für immobilienbezogene Allgemein-Verbraucherdarlehen derzeit die Zinsreihen für die – ebenfalls dinglich nicht besicherten – Konsumentenkredite anzuwenden sind.

Eine solche Klarstellung ist angesichts der von § 492 Abs. 9 BGB-E angeordneten Nichtigkeitsfolge im Hinblick auf Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich. Auch nach den Vorgaben des EuGH in dem in der Gesetzesbegründung zitierten Urteil vom 10. Mai 2001, Rechtssache C-144/99, muss das nationale Recht gewährleisten, dass die sich ergebende Rechtslage für die Rechtsanwender hinreichend bestimmt und klar ist.

Zudem bitten wir um Prüfung, ob die zum Zwecke der Absatzfinanzierung angebotenen Allgemein-Verbraucherdarlehen (sog. „0,00 % - Finanzierungen“ z.B. für den Auto- oder Möbelkauf) auch in der Zinsstatistik für Konsumentendarlehen berücksichtigt werden. Sofern dies der Fall ist, bitten wir diese zum Zwecke der Absatzfinanzierung angebotenen, vergünstigten Finanzierungen nicht mehr in die Statistik für Konsumentenkredite bzw. nicht in die ggf. künftig eingeführte Zinsstatistik für Allgemein-Verbraucherdarlehen einfließen zu lassen, da diese Kredite den marktüblichen Zinssatz für solche Darlehen verfälschen. Denn bei diesen Darlehen wird der eigentliche Zins in den ursprünglichen Kaufpreis eingerechnet, so dass der vertraglich angebotene Zins deutlich unter den marktüblichen Konditionen für Konsumentenkredite liegt oder – wie bei der klassischen „0,00 %-Finanzierung“ – z.T. sogar ganz entfällt.

6. Zulässige Kopplungsgeschäfte (§ 492b BGB-E)

a) Wir bitten darum,

die Gesetzesbegründung zu § 492b Absatz 1a BGB-E auf Seite 110 wie folgt klarstellend zu ergänzen:

„[...] Nach der bisherigen Rechtslage waren Kopplungsgeschäfte bei Allgemein-Verbraucherkrediten, anders als bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen, im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit erlaubt. Die Nutzung der Option soll dazu dienen, gerade auch im Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterhin die Kopplung von **Allgemein-Verbraucherdarlehen Bauspardarlehen** und Bausparverträgen zu ermöglichen.“

Begründung:

Wir begrüßen, dass im Referentenentwurf von der Möglichkeit nach Art. 14 Abs. 2 CCD II Gebrauch gemacht worden ist, die für Immobiliar-Verbraucherdarlehen vorgesehenen Ausnahmen im Hinblick auf Kopplungsgeschäfte entsprechend der Regelung in § 492b Abs. 1 Nr. 1 BGB auch für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge einzuführen.

Die Ausnahmen ermöglichen insbesondere weiterhin die Kopplung von Allgemein-Verbraucherdarlehen mit Bausparverträgen,

- deren Zweck die Ansammlung von Kapital ist, um das Allgemein-Verbraucherdarlehen zurückzuzahlen (z. B. Kopplung von Vorfinanzierungskrediten der Bausparkassen oder von Annuitätendarlehen mit Tilgungsaussetzung der Banken oder Sparkassen und den anzusparenden Bausparverträgen)
- deren Zweck es ist, die erforderlichen Mittel für die Gewährung des Darlehens bereitzustellen (z. B. Kopplung von den späteren Bauspardarlehen und Bausparverträgen)
- deren Zweck es ist, als zusätzliche Sicherheit für den Darlehensgeber für den Fall eines Zahlungsausfalls zu dienen (z.B. Kopplung von Annuitätendarlehen von Banken oder Sparkassen mit den als Sicherheit dienenden Bausparverträgen).

Aus diesem Grunde sollte die Gesetzesbegründung sich nicht auf die Kopplung von Bauspardarlehen (in Form von Allgemein-Verbraucherdarlehen) und Bausparverträgen beschränken, sondern generell auf die Kopplung von Allgemein-Verbraucherdarlehen und Bausparverträgen verweisen.

b) Wir bitten darum,

§ 492b Abs. 2 BGB zur Kopplung mit einer einschlägigen Versicherung wie folgt zu ändern und entsprechend der Option in der CCD II auch auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge zu erstrecken:

*„Ein Kopplungsgeschäft ist zulässig, wenn der Darlehensgeber den Abschluss **eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder eines Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrags** davon abhängig macht, dass der Darlehensnehmer im Zusammenhang mit dem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag eine einschlägige Versicherung abschließt und dem Darlehensnehmer gestattet ist, diese Versicherung auch bei einem anderen als bei dem vom Darlehensgeber bevorzugten Anbieter abzuschließen.“*

Begründung:

Nach § 492b Abs. 2 BGB ist bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen ein Kopplungsgeschäft auch in den Fällen zulässig, in denen der Darlehensgeber den Abschluss eines Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrags davon abhängig macht, dass der Darlehensnehmer im Zusammenhang mit dem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag eine einschlägige Versicherung abschließt und dem Darlehensnehmer gestattet ist, diese Versicherung auch bei einem anderen als bei dem vom Darlehensgeber bevorzugten Anbieter abzuschließen.

Nach Art 14 Abs. 3 CCD II besteht die Möglichkeit einer entsprechenden Ausnahme auch für Allgemein-Verbraucherdarlehen. Der Gesetzgeber führte hierzu im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie aus (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 7. September 2015, BT-Drucks. 18/5922, Seite 84): „Die hierdurch angestrebte zusätzliche Absicherung des Kredits ist sinnvoll und soll zulässig bleiben.“ Es ist kein Grund erkennbar, Allgemein-Verbraucherdarlehen und Immobiliar-Verbraucherdarlehen insoweit nicht gleichzustellen.

Eine solche Gleichstellung mit den Immobiliar-Verbraucherdarlehen im Hinblick auf eine zulässige Kopplung mit einer einschlägigen Versicherung sollte zumindest in Bezug auf immobilienbezogene Allgemein-Verbraucherdarlehen gelten. Denkbar ist beispielsweise, dass ein Kreditinstitut die Vergabe eines nicht dinglich gesicherten Modernisierungsdarlehens davon abhängig macht, dass der Darlehensnehmer eine Risiko-Lebensversicherung abschließt.

7. Konkretisierungen zu den Angaben zu Schuldnerberatungsdiensten (§§ 497a Abs. 1 BGB-E, 505a Abs. 1 Satz 3 BGB-E, § 18a Abs. 8c KWG-E und Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 24 EGBGB-E)

Wir bitten darum,

die Gesetzesbegründung zu § 497a Abs. 1 BGB-E auf Seiten 111 f. wie folgt zu ergänzen:

„[...] Für die Frage, ob ein Schuldnerberatungsdienst leicht zugänglich ist, ist **sind** beispielsweise der Wohnsitz **oder auch die Sprache** des Darlehensnehmers zu berücksichtigen. Es genügt dabei, wenn der Darlehensgeber den Verbraucher auf den interaktiven Schuldnerberatungsatlas, derzeit unter <https://schuldnerberatungsatlas.destatis.de/>, oder auf vergleichbare Internetseiten verweist. Nach Möglichkeit sollte eine entsprechende Verweisung erfolgen, bevor Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.“

Begründung:

Mit der Umsetzung der CCD II werden mit § 497a Abs. 1 BGB-E und § 505a Abs. 1 Satz 3 BGB-E sowie mit § 18a Abs. 8c KWG-E gesetzliche Bestimmungen eingeführt, die den Darlehensgeber verpflichten, den Verbraucher auf einen leicht zugänglichen Schuldnerberatungsdienst zu verweisen. Zudem muss der Verbraucherdarlehensvertrag nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 24 EGBGB-E klar und prägnant die einschlägigen Kontaktdata von Anbietern von Schuldnerberatungsdiensten beinhalten.

In Deutschland gibt es rund 1.380 anerkannte Schuldnerberatungsstellen (vgl. Finanztip, So kommst Du raus aus den Miesen, 7. Februar 2025: <https://www.finanztip.de/schuldnerberatung/#:~:text=In%20Deutschland%20gibt%20esrund%201.380%20anerkannte%20Schuldnerberatungsstellen.,Einrichtungen%20sind%20meist%20gemeinn%C3%BCrzige%20Organisationen%20wie%20Arbeiterwohlfahrt%2C>).

Träger dieser Einrichtungen sind meist gemeinnützige Organisationen wie Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie oder Deutsches Rotes Kreuz. Auch die Verbraucherzentralen und kommunale Stellen bieten Schuldnerberatungen an.

Das Angebot von Schuldnerberatungsdiensten kann in Deutschland regional lückenhaft sein aufgrund von z.B. nicht ausreichenden Beratungskapazitäten, Fachkräftemangel oder Vorgaben der Träger, welcher Personenkreis beraten werden kann (vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher vom 23. Juni 2025, zu § 1 SchuBerDG-E, Seite 11). Aufgrund der Vielzahl der dezentralen Schuldnerberatungsdienste, der verschiedenen Träger sowie der unterschiedlichen Beratungskapazitäten und Beratungsangebote ist es dem Darlehensgeber in Deutschland nicht zuzumuten, individuell für jeden Darlehensnehmer die im Einzelfall jeweils leicht zugänglichen Schuldnerberatungsdienste zuweisen zu müssen, zumal die Zahl der anzugebenden leicht zugänglichen Schuldnerberatungsdienste in der Gesetzesbegründung nicht konkretisiert wird.

Vielmehr sollte es unter Berücksichtigung des Aufwands für den Darlehensgeber und des Nutzens für den Verbraucher ausreichen, dass der Darlehensgeber den Verbraucher auf den interaktiven Schuldnerberatungsatlas unter <https://schuldnerberatungsatlas.destatis.de/> verweist.

Bei diesem Schuldnerberatungsatlas handelt es sich um eine digitale Plattform, die Schuldnerberatungsstellen in Deutschland verzeichnet und Informationen zu deren Angeboten bereitstellt. Er richtet sich an die Ratsuchenden und soll ihnen helfen, schnell und einfach eine geeignete Beratungsstelle in ihrer Nähe zu finden, wobei von sämtlichen Orten in Deutschland die Fahrzeit zu den nächstgelegenen Schuldnerberatungsdiensten in Minuten angegeben wird. Der Atlas ist eine Initiative der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG SB) und wird durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert.

Auch wenn Erwägungsgrund 81 der CCD II beispielhaft die Zugänglichkeit unter Berücksichtigung des Wohnsitzes und der Sprache des Verbrauchers nennt, sollte dieses Kriterium nicht in der Gesetzesbegründung aufgegriffen werden. Der interaktive Schuldnerberatungsatlas beinhaltet keine Informationen dazu, welche Sprachen von dem jeweiligen Schuldnerberatungsdienst gesprochen werden. Die Recherche, welche Sprachen von den nächstgelegenen Schuldnerberatungsstellen gesprochen werden und ob Beratungskapazitäten in einer bestimmten Sprache bestehen, würde den Darlehensgeber überfordern. Vielmehr sollte in der Gesetzesbegründung bei der Bestimmung der leicht zugänglichen Schuldnerberatungsdienste beispielhaft nur auf den Wohnsitz des Verbrauchers Bezug genommen und der Verweis auf den interaktiven Schuldnerberatungsatlas Bezug für ausreichend erklärt werden.

8. Ermäßigung der Gesamtkosten bei vorzeitiger Rückzahlung (§ 501 Abs. 1 BGB-E)

Wir bitten darum,

bei § 501 Abs. 1 BGB zwischen Allgemein-Verbraucherdarlehen und Immobiliar-Verbraucherdarlehen zu differenzieren:

„Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherdarlehensvertrag nach § 500 Absatz 2 vorzeitig erfüllt, ermäßigen sich die Gesamtkosten des Darlehens entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Vertrags. Bei der Berechnung der Ermäßigung werden neben den Zinsen nur Kosten berücksichtigt, die dem Darlehensnehmer vom Darlehensgeber auferlegt werden. Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen werden laufzeitunabhängige Kosten bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt.“

Begründung:

Mit der Änderung des § 501 Abs. 1 BGB hatte der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, dass sich der Wortlaut des § 501 Abs. 1 BGB eng an dem Wortlaut des Art. 16 der Verbraucherkreditrichtlinie und dem Art. 25 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie orientieren sollte, damit auch künftige Klarstellungen des EuGH zum Umfang des Ermäßigungsrechts berücksichtigt werden können.

Aus dem in der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs zitierten Urteil des EuGH vom 9. Februar 2023 in der Rechtssache C-555/21 (UniCredit Austria) geht hervor, dass das zu Art. 16 der Verbraucherkreditrichtlinie ergangene EuGH-Urteil vom 11. September 2019 in der Rechtssache C 383/18 (Lexitor) auf den nahezu wortgleichen Art. 25 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie nicht übertragbar sei und Art. 25 Abs. 1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehe, wonach das Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung nicht die laufzeitunabhängigen Kosten, umfasst.

Die Gesetzesbegründung zu § 501 BGB-E auf Seite 114 stellt klar, dass nach dem EuGH-Urteil vom 9. Februar 2023 auch eine Regelung richtlinienkonform wäre, die bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen eine Ermäßigung lediglich der laufzeitabhängigen Kosten vorsieht. Die vorgeschlagene einheitliche Lösung diene dem Ziel einer möglichst verständlichen und bürokratievermeidenden Normsetzung.

Diese Begründung widerspricht jedoch dem Bekenntnis der Regierungsparteien, ein Goldplating bei der Umsetzung von Richtlinien im Bereich der Finanzdienstleistungen zu verhindern. Für ein solches Goldplating besteht auch kein Bedürfnis, da – hierauf weist die Gesetzesbegründung zu Recht hin – laufzeitunabhängige Kosten im Rahmen von Verbraucherdarlehensverträgen nach der derzeitigen BGH-Rechtsprechung nur noch in sehr beschränktem Maß erhoben werden können.

9. Kreditwürdigkeitsprüfung (§ 505b Abs. 2 Satz 2 BGB-E-und § 18a Abs. 4 Satz 2 KWG-E)

Wir bitten darum,

§ 505b Abs. 2 Satz 2 BGB-E wie folgt zu ergänzen:

„Die zum Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung zu nutzenden einzuholenden Informationen dürfen bei Allgemein-Verbraucherdarlehen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassen.“

Gleichzeitig bitten wir darum,

die Gesetzesbegründung zu § 505b Abs. 2 Satz 2 BGB-E auf Seite 123 wie folgt anzupassen:

„Fest steht darüber hinaus, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO von vornherein bei Allgemein-Verbraucherdarlehen nicht für die Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung erhoben und einbezogen werden dürfen. Dies schreibt der in § 505b Absatz 2 BGB-neu einfügte Satz 2 zukünftig für diese Darlehensart vor und setzt damit Artikel 18 Absatz 3 Satz 3 der Verbraucherkredit-RL-neu um. Damit ist die Nutzung Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, zum Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung untersagt. Gleches gilt für die Verarbeitung von genetischen Daten, von biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, von Gesundheitsdaten oder von Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Auch wenn die meisten dieser Daten auch bislang nicht in die Kreditwürdigkeitsprüfung einfließen dürften, war dieses etwa in Bezug auf Gesundheitsdaten nicht ausgeschlossen.“

Darüber hinaus bitten wir darum,

§ 18a Abs. 4 Satz 2 KWG-E wie folgt anzupassen:

„Die zum Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung zu nutzenden einzuholenden Informationen dürfen bei Allgemein-Verbraucherdarlehen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassen.“

Begründung:

Art. 18 Abs. 3 Satz 3 CCD II enthält die Vorgabe, dass „diese Informationen“, d.h. die nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 CCD II zum Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung zu nutzenden Informationen, keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) umfassen dürfen.

Der Wortlaut des § 505b Abs. 2 Satz 2 BGB-E und auch die entsprechende Gesetzesbegründung beinhaltet demgegenüber entgegen der Regelung in Art. 18 Abs. 3 Satz 3 CCD II nicht bloß ein Nutzungsverbot, sondern ein Erhebungsverbot im Hinblick auf die Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Im Falle eines solchen

Erhebungsverbots dürfte ein Kreditinstitut z. B. keine Lohn- oder Gehaltsabrechnung mehr annehmen und archivieren, da sich aus einer solchen Lohn- oder Gehaltsabrechnung u.a. die Konfessionszugehörigkeit ergibt.

Richtigerweise geht auch die Gesetzesbegründung zu § 18a KWG-E auf Seiten 181f. von einem bloßen Nutzungsverbot aus (Unterstreichung diesseits): „*Die Nutzung besonderer personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 DSGVO (etwa Herkunft, Weltanschauung, sexuelle Orientierung) sowie von Daten aus sozialen Netzwerken ist untersagt (§ 18a Absatz 3 und 4 KWG-neu; vergleiche Artikel 18 Absatz 1 und 3 der Verbraucherkredit-RL-neu).*“

Vor diesem Hintergrund sollten der Gesetzeswortlaut des § 505b Abs. 2 Satz 2 BGB-E und die Gesetzesbegründung hierzu sowie auch der Gesetzeswortlaut des § 18a Abs. 4 Satz 2 KWG-E entsprechend angepasst und auf ein Nutzungsverbot im Hinblick auf die Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO beschränkt werden.“

10. Übergangsfrist für die Geltung der Textform (Art. 229 EGBGB-E i.V.m. § 492 Abs. 1 BGB-E)

Wir regen an,

Artikel 229 § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] EGBGB-E um einen zusätzlichen Absatz 3 zu ergänzen, der die Textform auch auf bereits abgeschlossene Allgemein-Verbraucherdarlehen erstreckt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist die Textform nach § 492 Abs. 1 Satz 1 1. Alt des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für Allgemein-Verbraucherdarlehen, die vor dem 20. November 2026 bestanden, anzuwenden, wenn nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist.“

Begründung:

Nach der Gesetzesbegründung zu § 492 Abs. 1 BGB-E dient die für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge eingeführte Textform „der Entbürokratisierung sowie der weiteren Förderung vollständig digitalisierter Prozesse“.

Um das Ziel der Entbürokratisierung und der Ermöglichung von digitalen Prozessen zu verwirklichen, sollte die Textform für Allgemein-Verbraucherdarlehen ab dem 20. November 2026 nicht nur für die ab dem 20. November 2026 neu abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, sondern auch für die Änderung der vor dem 20. November 2026 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge gelten.

11. Abkehr von der Cooling Off-Period bei Restschuldversicherungsverträgen (§ 7a Abs. 5 VVG)

Wir bitten darum,

die Regelung zur in § 7a Abs. 5 Satz 1 und 2 VVG zu streichen:

~~„Der Versicherer darf einen Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag bezieht, nur dann schließen, wenn der Versicherungsnehmer die Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags abgegeben hat. Verstößt der Versicherer gegen diese Verpflichtung, so ist der Restschuldversicherungsvertrag nichtig. Der Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrags für Restschuldversicherungen hat gegenüber der~~

versicherten Person die Pflichten eines Versicherers. Die versicherte Person hat die Rechte eines Versicherungsnehmers, insbesondere das Widerrufsrecht.“

Begründung:

Die Bündelungsgeschäfte im Sinne des Art. 3 Nr. 16 CCD II sind nach Art. 14 Abs. 1 CCD II von den Mitgliedstaaten ausdrücklich zuzulassen.

§ 7a Abs. 5 Satz 1 und 2 VVG schreibt hingegen eine einwöchige Wartefrist zwischen Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages und dem Abschluss einer Restschuldversicherung vor. Dies gilt auch bei einem Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag für eine Bauspar-Risikolebensversicherung (§ 7a Abs. 5 S. 3 u. 4 VVG).

Damit diese einwöchige Wartefrist Art. 14 Abs. 1 CCD II nicht entgegensteht, sollte die Wartefrist in § 7a Abs. 5 Satz 1 und 2 VVG spätestens mit Wirkung ab dem 20. November 2026 gestrichen werden. Andernfalls würde Deutschland von den Vorgaben der maximalharmonisierenden Richtlinie abweichen.

III. Änderungs- und Klarstellungsbedarf im Hinblick auf die geplanten Neuregelungen der Gewerbeordnung

1. Abgrenzung zwischen Tippgebern und Darlehensvermittlern (§ 34k Abs. 1 GewO-E)

Wir bitten darum,

in der Gesetzesbegründung zu § 34k Abs. 1 GewO-E auf Seite 171 klarstellend zu ergänzen, dass Tippgeber nicht unter den Begriff der Darlehensvermittler nach § 34k GewO-E fallen:

„Als Vermittler im Sinne des Absatzes 1 gilt, wer gewerbsmäßig den Abschluss von Darlehensverträgen mit Ausnahme von Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechenden Finanzierungshilfen vermittelt und dabei nicht als Darlehensgeber oder Notar handelt. Zur Vermittlungstätigkeit gehört, dass der Vermittler Dritten Verträge im Sinne des Absatzes 1 vorstellt oder anbietet, Dritten bei Vorarbeiten oder anderen vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten zum Abschluss von Verträgen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 behilflich ist oder für den Darlehensgeber mit Dritten Verträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 abschließt. Die Tätigkeit eines „Tippgebers“, die darauf beschränkt ist, direkte oder indirekte Kontakte zwischen einem potenziellen Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber herzustellen, stellt jedoch keine Vermittlung im Sinne des Absatzes 1 dar (Artikel 3 Nummer 12 der Verbraucherkredit-RL-neu). Alle Tätigkeiten, die unter § 655a Absatz 1 BGB-neu fallen, werden damit auch von § 34k GewO-neu erfasst.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung der Gesetzesbegründung schafft Rechtssicherheit und eine Konsistenz mit der Regelung des § 34i GewO für Immobiliendarlehensvermittler.

Der Begriff des Kreditvermittlers nach der CCD II ergibt sich aus Art. 3 Nr. 12 der CCD II. Demnach sind von dem Begriff des Kreditnehmers ausdrücklich die natürlichen und juristischen Personen ausgenommen, „die lediglich einen Verbraucher direkt oder indirekt mit einem Kreditgeber in Kontakt“ bringen. Bei diesen Personen handelt es sich um die sog. Tippgeber.

Auch der (durch Art. 1 Nr. 35 des Referentenentwurfs insoweit unverändert gebliebene) Begriff der „Darlehensvermittler“ nach § 655a Abs. 1 BGB-E, auf den die Gesetzesbegründung zu § 34k Abs. 1 GewO-

E auf Seite 171 ausdrücklich Bezug nimmt, erfasst gerade nicht die bloßen Tippgeber (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vom 7. September 2015, BT-Drucks. 18/5922, Seite 107 zu § 655a Abs. 1 BGB).

Bei der Umsetzung der Regelungen für die Zulassung von Kreditvermittlern nach der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in § 34i GewO hat der deutsche Gesetzgeber unter Hinweis auf die Abgrenzung des Kreditvermittlers vom Tippgeber nach Art. 4 Nr. 5 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie wie folgt klargestellt, dass der Tippgeber nicht unter § 34i GewO fällt (vgl. Regierungsentwurf vom 7. September 2015, BT-Drucks. 18/5922, Seite 126 zu § 34i GewO):

„Die Tätigkeit eines „Tippgebers“, die darauf beschränkt ist, direkte oder indirekte Kontakte zwischen einem potentiellen Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber oder Immobiliardarlehensvermittler herzustellen, stellt jedoch keine Vermittlung im Sinne des § 34i dar (Artikel 4 Nummer 5 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie). Alle Tätigkeiten, die unter § 655a BGB fallen, werden damit auch von § 34i erfasst.“

Eine entsprechende klarstellende Abgrenzung der Darlehensvermittler nach § 34k GewO-E von bloßen Tippgebern sollte auch in der Gesetzesbegründung zum neuen § 34k GewO-E unter Hinweis auf Art. 3 Nr. 12 CCD II erfolgen.

2. Änderungen der Vorgaben zu Sachkunde und zur Fortbildungspflicht (§ 34k Abs. 6 GewO-E)

a) Wir bitten um folgende Anpassung des Gesetzeswortlauts in § 34k Abs. 6 Satz 1 GewO-E:

„Gewerbetreibende nach Absatz 1, die gewerbsmäßig den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder von Finanzierungshilfen nach § 506 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen oder in anderer Weise beim Abschluss eines solchen Vertrages behilflich sein wollen, müssen sicherstellen, dass sie für die Mitwirkung an der Vermittlung oder Beratung oder für eine leitende Position bei diesen Tätigkeiten nur solche Personen beschäftigen, die über einen Sachkundenachweis verfügen.“

Begründung:

Es dürfte gesetzgeberisches Ziel sein, dass § 34k Abs. 6 GewO-E für sämtliche Darlehensvermittler nach § 34k Abs. 1 GewO-E und somit für sämtliche gewerblichen Darlehensvermittler mit Ausnahme der Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i Abs. 1 GewO gelten soll.

Der derzeit einschränkende Gesetzeswortlaut nach § 34k Abs. 6 Satz 1 GewO-E würde jedoch dazu führen, dass von dieser Regelung nur die Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen und der entsprechenden Finanzierungshilfen und nicht auch die Vermittler von Unternehmensdarlehen oder Darlehen an juristische Personen erfasst wären. Ein Verweis in § 34d Abs. 6 Satz 1 GewO-E lediglich auf „Gewerbetreibende nach Absatz 1“ dürfte für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs des § 34k Abs. 6 GewO-E ausreichend sein und wäre konsistent u. a. mit den Regelungen in § 34k Abs. 5, 7 und 8 GewO-E.

b) Verzicht auf eine jährliche Fortbildungspflicht nach § 34d Abs. 6 Satz 3 GewO

Wir bitten dringend darum,

auf die europarechtlich nicht gebotene jährliche Fortbildungspflicht zu verzichten und § 34d Abs. 6 Satz 3 bis 4 GewO-E wie folgt zu ändern:

~~„(6) Gewerbetreibende nach Absatz 1 sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die bei ihnen beschäftigten Personen, die über einen Sachkundenachweis verfügen müssen, sich regelmäßig in einem Umfang von fünf Stunden je Kalenderjahr nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 341 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a weiterbilden. Sofern der Gewerbetreibende eine natürliche Person ist und selbst Tätigkeiten nach Satz 1 ausübt, muss er ebenfalls über einen Sachkundenachweis verfügen; Satz 2 findet die Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.“~~

Begründung:

Nach der Gesetzesbegründung beruht die Weiterbildungspflicht in § 34k Abs 6 Satz 3 und Satz 4 2. Halbsatz GewO-E auf einer Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 CCD II.

Art 33 Abs. 1 CCD II sieht jedoch nur vor (Unterstreichung diesseits), dass Kreditgeber und Kreditvermittler „*von ihrem Personal verlangen, dass es über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten [...] verfügt und auf dem aktuellen Stand hält*“.

Bemerkenswert ist, dass der Richtliniengeber mit Art. 33 Abs. 1 CCD II einen mit Art. 9 Abs. 1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie nahezu identischen Wortlaut gewählt hat. Art. 9 Abs. 1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie sieht ebenfalls vor (Unterstreichung diesseits), dass Kreditgeber und Kreditvermittler „*von ihrem Personal verlangen, dass es über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten [...] verfügt und auf dem aktuellen Stand hält*“.

Der deutsche Gesetzgeber hatte die mit Art. 9 Abs. 1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie nahezu wortgleiche Regelung in § 18a Abs. 6 KWG umgesetzt. Daher ist es konsequent, dass nach dem Referentenentwurf der geltende § 18a Abs. 6 KWG nunmehr auf sämtliche Verbraucherdarlehen unter Einschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehen erweitert werden soll. Nach der Gesetzesbegründung zu § 18a Abs. 6 KWG-E wird durch neue Vorgaben zur Qualifikation des Personals bei der Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen in § 18a Absatz 6 KWG-E gerade die Vorgabe aus Art. 33 Abs. 1 CCD II umgesetzt.

Einer weitergehenden Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 CCD II durch die zusätzliche Einführung einer anlassunabhängige, jährlichen Weiterbildungspflicht bedarf es nicht. Hätte der Richtliniengeber eine solche Weiterbildungspflicht für die Darlehensnehmer nach § 34k Abs. 1 GewO-E gewollt, hätte er in Art. 33 Abs. 1 CCD II nicht den Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie übernommen, sondern sich vielmehr an dem Wortlaut des Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (IDD) orientiert. Nach Art. 10 Abs. 2 IDD müssen (Unterstreichung diesseits) „*Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler sowie Angestellte von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Angestellte von Versicherungsvermittlern den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung genügen*“, wobei „*mindestens 15 Stunden beruflicher Schulung oder Weiterbildung pro Jahr*“ erforderlich seien.

Eine im Ansatz mit Art. 10 Abs. 2 IDD vergleichbare Vorgabe für eine anlassunabhängige Weiterbildungspflicht fehlt jedoch in Art. 33 CCD II, der bereits vollständig und konsistent mit der Umsetzung des Art. 9 Abs.1 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie durch die Erweiterung des § 18a Abs. 6 KWG-E umgesetzt worden ist.

Da Allgemein-Verbraucherdarlehen im Vergleich zum Immobiliar-Verbraucherdarlehen regelmäßig durch eine geringere Höhe, eine kürzere Laufzeit und das Fehlen von dinglichen Sicherheiten, Beleihungswertprüfungen, Grundbucheintragungen etc. gekennzeichnet sind, wäre es wertungswidersprüchlich, für Darlehensvermittler nach § 34k Abs. 1 GewO eine jährliche Weiterbildungspflicht einzuführen. Eine solche Weiterbildungspflicht stünde auch im Widerspruch zu

den Aussagen im Koalitionsvertrag, wonach gerade beim Mittelstand und bei Selbständigen Bürokratie und Dokumentationspflichten abgebaut und Normen vereinfacht werden sollen (vgl. Zeilen 336-337).

Rein vorsorglich möchten wir aus der Praxis darauf hinweisen, dass die Vorgabe einer starren jährlichen Weiterbildungspflicht nicht mehr zeitgemäß ist. Beispielsweise setzt das Berufsbildungswerk der Bausparkassen e. V. für die Schulungen zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung für Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i GewO auf adaptives – d. h. individuelles und auf die Auffassungsgabe des jeweiligen Lernenden abgestimmtes – Lernen. Bei einem solchen adaptiven Lernen richten sich die Lernschritte und Hilfestellungen jeweils nach den individuellen Fähigkeiten des jeweiligen Lernenden zu dem jeweiligen Zeitpunkt. Das adaptive Lernen hat erhebliche Auswirkungen auf den Zeitaufwand für den Lernenden. Wenn ein leistungsschwächerer Lernender für eine Materie z. B. regelmäßig fünf Stunden benötigt, könnte ein leistungsstarker Lernender beim adaptiven Lernen für dieselbe Materie und innerhalb desselben Schulungsprogramms nur eine Stunde benötigen.

3. Verhinderung einer isolierten Geltung des § 34k GewO-E vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 34l Abs. 1 GewO-E (Art. 12 Abs. 3 des Referentenentwurfs)

Wir bitten dringend darum,

Artikel 12 Abs. 3 des Referentenentwurfs wie folgt zu ändern:

„(3) Am 1. Januar 2026, jedoch frühestens einen Tag nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 34l Absatz 1 Gewerbeordnung, treten in Kraft:

1. Artikel 6 Nummer 1 bis 5,
2. in Artikel 6 Nummer 6 § 34k der Gewerbeordnung,
3. Artikel 6 Nummer 7 bis 15“

Begründung:

Wir begrüßen, dass die Verordnungsermächtigung in § 34l GewO-E nach Art. 12 Abs. 2 des Referentenentwurfs bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten soll. Diese Regelung sollte auf jeden Fall unverändert beibehalten werden, um ein möglichst frühes Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 34l Abs. 1 GewO-E zu ermöglichen.

Jedoch sollten sämtliche weiteren gewerberechtlichen Neuregelungen nach Art. 6 des Referentenentwurfs erst dann in Kraft treten, wenn zumindest einen Tag zuvor die konkretisierende Rechtsverordnung nach § 34l Abs. 1 GewO-E in Kraft getreten ist. Diese Rechtsverordnung wird u. a. den neuen Sachkundekatalog für die Darlehensvermittler i. S. d. § 34k Abs. 1 GewO-E festlegen. Ohne vorheriges Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung und ohne vorherige Geltung dieses Sachkundekatalogs können insbesondere keine Sachkundeprüfung durch die IHK nach § 34k Abs. 6 Satz 2 GewO-E durchgeführt und damit auch keine Erlaubnis nach § 23k Abs. 1 GewO-E erteilt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte das Inkrafttreten aller gewerberechtlichen Neuregelungen - mit Ausnahme des § 34l GewO-E, für den Art. 12 Abs. 2 des Referentenentwurfs gilt - nach Art. 12 Abs. 3 des Referentenentwurfs zum 1. Januar 2026, jedoch frühestens einen Tag nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 34l Abs. 1 GewO-E in Kraft treten.

4. Verhinderung einer Verkürzung der am 19. November 2026 ablaufenden Frist für den Erwerb der neuen Erlaubnis nach § 34k Abs. 1 GewO für neue Vermittler (§ 162 Abs. 1 GewO-E)

Wir bitten dringend darum,

§ 162 Abs. 1 GewO wie folgt zu ändern:

„Gewerbetreibende, die am 1. Januar 2026 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 haben, welche zur Vermittlung des Abschlusses von Darlehensverträgen berechtigt, und die Darlehensverträge im Sinne des § 34k Absatz 1 ab dem 20. November 2026 weiterhin vermitteln wollen, müssen bis zum Ablauf des 19. November 2026 eine Erlaubnis als Darlehensvermittler nach § 34k Absatz 1 erwerben und sich selbst sowie die nach § 34k Absatz 8 Nummer 2 einzutragenden Personen in dem Register nach § 11a Absatz 1 Satz 1 registrieren lassen.“

Darüber bitten wir ebenfalls dringend darum,

die Gesetzesbegründung zu Art. 12 Abs. 3 des Referentenentwurfs auf Seite 188f. wie folgt anzupassen:

*„Gemäß Artikel 12 Absatz 3 treten die weiteren Änderungen der GewO aus Artikel 6 mit Ausnahme von § 34l GewO-neu, für den die Regelung des Artikels 12 Absatz 2 gilt, zum 1. Januar 2026 in Kraft, um in Verbindung mit der Übergangsregelung in § 162 GewO-neu einen ausreichenden Zeitraum für die Anpassung der Gewerbetreibenden an die neue Rechtslage zu gewähren. **Ab dem 1. Januar 2026, frühestens aber ab dem Folgetag nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 34l Absatz 1 GewO, können Gewerbetreibende eine Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO beantragen. Sie müssen jedoch nach § 162 Absatz 1 GewO erst am 19. November 2026 im Besitz einer Erlaubnis nach § 34 Absatz 1 GewO sein, wenn sie ab dem 20. November 2026 als Darlehensvermittler nach § 34k Absatz 1 Gewerbeordnung tätig werden wollen. Während neu in den Markt eintretende Darlehensvermittler bereits ab dem 1. Januar 2026 eine Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO-neu für die Aufnahme ihrer Tätigkeit benötigen, haben Gewerbetreibende, die am 1. Januar 2026 im Besitz einer Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 sind, bis zum Ablauf des 19. November 2026 Zeit, um eine Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 zu erwerben.“***

Begründung:

Nach Art. 48 Abs. 1 Unterabs. 2 CCD II sind die Änderungen, die zur Umsetzung der CCD II dienen, erst ab dem 20. November 2026 anzuwenden. Aufgrund der europäischen Vorgaben reicht es somit aus, wenn sämtliche Personen, die ab dem 20. November 2026 als Darlehensvermittler i. S. d. § 34k Abs. 1 GewO-E tätig werden wollen, erst am 19. November 2026 die hierfür erforderliche Erlaubnis nach § 34k Abs. 1 GewO erwerben.

Es ist noch nicht absehbar, wann dieses Gesetz und die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage nach § 34l GewO-E geplante Rechtsverordnung in Kraft treten können.

Erst wenn der Inhalt des Sachkundekatalogs nach der Rechtsverordnung nach § 34l Abs. 1 GewO verbindlich feststeht, können das Berufsbildungswerk der Bausparkassen e. V., die Schulungsabteilungen der einzelnen Bausparkassen sowie andere Anbieter für die Darlehensvermittler i. S. d. § 34k Abs. 1 GewO-E eine Prüfungsvorbereitung, ähnlich wie für die Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i GewO-E, vorbereiten und erstellen.

Wir raten vor diesem Hintergrund dringend davon ab, die bis zum 19. November 2026 laufende Anwendungsfrist für den Erwerb der neuen Erlaubnis nach § 34k Abs.1 GewO-E durch neu eintretenden Vermittler mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 oder anderweitig zu verkürzen.

Die abweichend hierzu geregelte zwei-stufige Frist nach der Übergangsregelung in § 160 Abs. 1 GewO für die Immobiliardarlehensvermittlung erklärt sich aufgrund der besonderen Vorgaben der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Nach § 160 Abs. 1 GewO mussten Gewerbetreibende, die am 21. März 2016 eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO für die Darlehensvermittlung hatten, erst am 21. März 2017 eine Erlaubnis als Immobiliardarlehensvermittler nach § 34i GewO erwerben, während alle ab dem 21. März 2016 neu eintretenden Vermittler sofort eine Erlaubnis nach § 34i GewO benötigten. Während die CCD II nur eine Anwendungsfrist vorsieht, sah Art. 42 Abs. 2 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie insoweit auch eine Übergangsregelung von einem Jahr ab dem Ablauf der Anwendungsfrist für die bereits vor dem ersten Anwendungstag tätigen Vermittler vor, was eine Besserstellung und Erleichterung für die bereits tätigen Vermittler zur Folge hatte. Eine solche Übergangsfrist fehlt jedoch in der CCD II. Das Fehlen einer solchen Übergangsfrist gebietet jedoch keine Verkürzung der erst mit Ablauf des 19. November 2026 endenden Anwendungsfrist zu Lasten der neu eintretenden Darlehensvermittler.

Aus dem Wortlaut des § 162 Abs. 1 GewO-E sollte sich somit in Umsetzung der Anwendungsfrist nach Art. 48 Abs. 1 Unterabs. 2 CCD II ergeben, dass alle Personen, die ab dem 20. November 2026 als Darlehensvermittler i. S. d. § 34k Abs. 1 GewO-E tätig werden wollen, spätestens ab dem 19. November 2026 eine Erlaubnis nach § 34k GewO-E erwerben müssen.

Korrespondierend hierzu sollte sich aus der Gesetzesbegründung zu Art. 12 Abs. 3 des Referentenentwurfs ergeben, dass alle Personen, die ab dem 20. November 2026 als Darlehensvermittler i. S. d. § 34k Abs. 1 GewO-E tätig werden wollen, spätestens ab dem 19. November 2025 eine Erlaubnis nach § 34k GewO-E erwerben müssen, da eine Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO für die Darlehensvermittler ab dem in Art. 12 Abs. 3 des Referentenentwurfs genannten Zeitpunkt und bis zum Ablauf des 19. November 2026 als Erlaubnis nach § 34k Abs. 1 GewO-E gilt. Auch sollte klargestellt werden, dass die Erlaubnis nach § 34k Abs. 1 GewO-E bereits ab dem in Art. 12 Abs. 3 des Referentenentwurfs genannten Zeitpunkt erworben werden kann.

Die Gesetzesbegründung zu § 162 Abs. 1 GewO-E muss indes ebenso wenig angepasst werden wie der Gesetzeswortlaut des § 162 Abs. 3 GewO-E und die Gesetzesbegründung hierzu.

5. Einführung einer Alte-Hasen-Regelung für seit 5 Jahren ununterbrochen tätige Darlehensvermittler

Wir bitten um Prüfung,

ob nicht in § 162 GewO-O folgende Alte-Hasen-Regelung im Einklang mit der neuen Verbraucherkreditrichtlinie eingeführt werden kann:

„Personen, die seit dem 20. November 2021 ununterbrochen unselbständig oder selbständig eine Tätigkeit im Sinne des § 34k Abs. 1 ausüben, bedürfen keiner Sachkundeprüfung nach § 34k Abs. 6 Satz 2, wenn sie bei Beantragung der Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 die ununterbrochene Tätigkeit nachweisen können.“

Begründung

Aus unserer Sicht hindert die CCD II den deutschen Gesetzgeber nicht daran, nach dem Vorbild des § 160 Abs. 3 GewO für Immobiliardarlehensvermittler (oder auch entsprechend § 157 Abs. 3 GewO für die Anlageberatung oder § 2 Abs. 3 VersVermV für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater) eine sog. „Alte-Hasen-Regelung“ für Darlehensvermittler i. S. d. § 34k Abs. 1 GewO-E vorzusehen, seit dem 20.

November 2021 ununterbrochen unselbständig oder selbständig eine Tätigkeit im Sinne des § 34k Abs. 1 ausüben.

Bei der Wohnimmobilienkreditrichtlinie stellt Ziffer 3 der Anlage III klar, dass die Mitgliedstaaten das „angemessene Niveau an Kenntnissen und Fähigkeiten“ entweder auf der Grundlage von „Berufsqualifikationen“ oder aber – allein – auf der Grundlage von „Berufserfahrung“ im Bereich der Erstellung, des Vertrieb oder der Vermittlung von Kreditprodukten festlegen können.

Der europäische Gesetzgeber wollte bei der überarbeiteten Verbraucherkreditrichtlinie die Begrifflichkeiten grundsätzlich genau so verstanden wissen wie bei der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. So heißt es im Richtlinievorschlag der neuen Verbraucherkreditrichtlinie der Europäischen Kommission vom 30. Juni 2021 (COM (2021) 347 final): „*Die Begriffsbestimmungen wurden so weit wie möglich den Begriffsbestimmungen in anderen EU-Texten angeglichen, insbesondere den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher.*“

Gegen die europarechtliche Zulässigkeit einer solchen „Alte-Hasen-Regelung“ rein aufgrund einer Dauer der tatsächlich erbrachten Tätigkeit, d. h. der ununterbrochenen Dauer der Tätigkeit als Darlehensvermittler nach § 34k Abs. 1 GewO-E, ließe sich nicht einwenden, dass die überarbeitete Verbraucherkreditrichtlinie keine mit Anlage III Ziffer 3 Satz 2 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie vergleichbare Regelung enthält. Anlage III Ziffer 3 Satz 2 lautet: „*Nach dem 21. März 2019 kann die Feststellung eines angemessenen Niveaus an Kenntnissen und Fähigkeiten nicht ausschließlich auf der Grundlage der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Berufserfahrung erfolgen*“. Diese Ausnahmeregelung ermöglichte den Mitgliedstaaten in einer Übergangszeit die Annahme von angemessenen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Vermittlung von Wohnimmobilienkrediten (Immobilien-Verbraucherdarlehen) allein aufgrund der Berufserfahrung bei der Vermittlung von Verbraucherkrediten (Allgemein-Verbraucherdarlehen). Demnach hätte ein Vermittler allein aufgrund seiner Berufserfahrung bei der Vermittlung von Konsumentenkrediten und ohne einschlägige Berufsqualifikation bzw. ohne Sachkundeprüfung als Immobiliendarlehensvermittler zugelassen werden können.

Die vorgeschlagene Alte-Hasen-Regelung, die im Zusammenhang mit Allgemein-Verbraucherdarlehen allein auf eine einschlägige Berufserfahrung bei der Erstellung, des Vertrieb oder der Vermittlung dieser Allgemein-Verbraucherdarlehen abstellt, wäre somit mit den Vorgaben der CCD II vereinbar.

6. Sonstige Änderungen und Klarstellungen zu den Änderungen der Gewerbeordnung

a) Erleichterungen im Hinblick auf die Prüfung der Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse

Wir weisen darauf hin, dass § 162 Abs. 2 Satz 1 GewO-E wie folgt korrigiert werden sollte:

„*Wird die Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde nach § 34c 34k Absatz 1 Satz 1 beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34k Absatz 3.*

Begründung:

Wir begrüßen ausdrücklich § 162 Abs. 2 GewO-E zu Erleichterungen bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse.

§ 162 Abs. 2 Satz 1 GewO-E sollte redaktionell im Hinblick auf den Verweis auf die Erlaubnisurkunde korrigiert werden. Hier dürfte die Erlaubnisurkunde als Darlehensvermittler nach § 34c Abs. 1 Satz 2 GewO-E gemeint sein.

b) Verlagerung des § 162 Abs. 4 Satz 2 GewO-E und des § 162 Abs. 6 GewO-E in § 34k GewO-E

Wir bitten um Prüfung, ob die § 162 Abs. 4 Satz 2 GewO-E und des § 162 Abs. 6 GewO-E in § 34k GewO-E zur Klarstellung des nicht nur temporären Regelungscharakters nicht in einen gesonderten Absatz in § 34k GewO verlagert werden sollten.

Begründung:

Wir begrüßen ausdrücklich die Erleichterungen in § 162 Abs. 4 Satz 2 GewO-E und in § 162 Abs. 6 GewO-E, wonach der Inhaber einer Erlaubnis nach § 34i GewO keine Sachkundeprüfung nach § 34k Abs. 6 GewO absolvieren muss.

Jedoch könnte die derzeitige Verortung dieser Erleichterungen in der Übergangsregelung nach § 162 GewO-E zu dem Missverständnis führen, dass diese Erleichterungen nur temporär und lediglich für eine Übergangszeit gewollt sind. Daher bitten wir zu prüfen, ob diese Erleichterungen in einen gesonderten Absatz in § 34k GewO-E eingefügt werden könnten.

c) Anpassung der in der Gesetzesbegründung zu den Änderungen der Gewerbeordnung verwendeten Begriffe

Wir regen an, in der Gesetzesbegründung zu den Änderungen der Gewerbeordnung die Verwendung insbesondere der Begriffe „Verbraucherdarlehen“ und „Verbraucherdarlehensvermittler“ zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Begründung:

Die Gesetzesbegründung zu den Änderungen der Gewerbeordnung verwendet an mehreren Stellen den Begriff des „Verbraucherdarlehensvermittlers“ bzw. des Vermittlers von „Verbraucherdarlehen“ als Synonym für den Kreditvermittler nach der neuen Verbraucherkreditrichtlinie.

Jedoch handelt es sich bei „Verbraucherdarlehen“ nach § 491 Abs. 1 Satz 2 BGB-E um einen Oberbegriff, der sowohl Allgemein-Verbraucherdarlehen als auch Immobiliar-Verbraucherdarlehen umfasst. Statt von einem „Vermittler von Verbraucherdarlehen“ oder einem „Verbraucherdarlehensvermittler“ könnte daher vom Kreditvermittler nach Art. 3 Nr. 12 der CCD II gesprochen werden.